

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 280/2006

Sitzung vom 24. Januar 2007

87. Motion (Abbau der Volksrechte in der Schulorganisation)

Die Kantonsräte Matthias Hauser, Hüntwangen, Samuel Ramseyer, Niederglatt, und Hanspeter Amstutz, Fehrlitorf, haben am 2. Oktober 2006 folgende Motion eingereicht:

Die gesetzlichen Grundlagen sind so zu gestalten, dass die Bevölkerung von Schul- und Kreisschulgemeinden die Kompetenz erhält, den Grundsatzentscheid über die Anzahl der Abteilungen (zwei oder drei) an der Sekundarstufe zu bestimmen.

Begründung:

Gemäss § 42 des neuen Volksschulgesetzes hat die Schulpflege unter anderen die Aufgaben, die «Organisation und die Angebote der Schule» festzulegen. Auf Grund dieses Paragraphen wurde von der Bildungsdirektion in § 6 der neuen Volksschulverordnung formuliert, dass die Schulpflege in der Gemeinde die Anzahl Abteilungen und die Fächer, welche in Anforderungsstufen unterrichtet werden, festzulegen habe.

Damit wird es für die Schulpflege möglich, den Entscheid über die gegliederte oder dreiteilige Sekundarschule, welcher in jeder Schulgemeinde von der Bevölkerung gefällt wurde, erneut zu treffen. Der einstige Volkswille wird einer Behördenmeinung untergeordnet. Es war in der Volksabstimmung vom 28. September 1997 (Änderung des alten Volksschulgesetzes) aber ein klares Resultat, welches den Entscheid über die Anzahl der Abteilungen der Sekundarschule in die Hände der Bevölkerung legte.

In den Materialien zum neuen Volksschulgesetz ist weder in der Weisung noch in den Protokollen der kantonsrätlichen Kommission für Bildung und Kultur ersichtlich, dass die in § 42 festgelegte Aufgabe der Schulpflege derart weit zu interpretieren ist, dass damit die erst vor wenigen Jahren getroffenen Volksentscheide in den Gemeinden durch die Behörden neu getroffen werden können. Eine derartige Kompetenzverschiebung von der Bevölkerung zu den Behörden müsste, um sie in der Verordnung festzulegen, bereits in der Diskussion des Gesetzes bekannt sein – wenn dies juristisch auch nicht notwendig ist, so zumindest aus demokratischer Fairness. So wie geschehen war § 42 nie Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten im Abstimmungskampf über das neue Volksschulgesetz. Wäre die Absicht dahinter bekannt gewesen, wäre dies mit Sicherheit thematisiert worden.

Dass die Befürchtung, die Schulpflegen könnten nun die Organisation der Sekundarstufe auch in Widerspruch zur Abstimmung in der eigenen Gemeindebevölkerung regeln, berechtigt ist, zeigt der Beschluss der Schulpräsidenten der Stadt Zürich vom 5. September 2006. Obwohl sich in der Stadt Zürich die Bevölkerung für eine dreiteilige Oberstufe in den meisten Stadtkreisen entschieden hat, soll ab dem Schuljahr 2008 die Sekundarstufe in nunmehr nur zwei Abteilungen mit drei Fächern in Anforderungsstufen geführt werden. Damit wird der Entscheid der Zürcher Bevölkerung von einer Behörde geändert. Die ganze öffentliche und auch unter Pädagogen engagierte geführte Diskussion über die gegliederte und die dreiteilige Sekundarschule wird damit ad absurdum geführt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Matthias Hauser, Hüntwangen, Samuel Ramseyer, Niederglatt, und Hanspeter Amstutz, Fehrlitorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinden sind Träger der öffentlichen Volksschule. Gemäss § 42 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) leitet und beaufsichtigt die Schulpflege die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatuts nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Ihr obliegt gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 1 VSG insbesondere die Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen.

§ 7 des Volksschulgesetzes legt den Rahmen für die Organisation der Sekundarstufe fest. Danach dauert die Sekundarstufe drei Jahre und umfasst in der Regel zwei oder drei Abteilungen (Abs. 1). Die Verordnung bezeichnet diejenigen Fächer, in denen die Schülerinnen und Schüler unabhängig vor ihrer Zuteilung in einer Abteilung auf drei Anforderungsstufen unterrichtet werden können (Abs. 2). Ergänzend legt § 6 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101) unter anderem fest, dass die Schulpflege die Anzahl der Abteilungen in der Gemeinde einheitlich festlegt und regelt, ob und in welchen Fächern Anforderungsstufen geführt werden.

Der Entscheid, ob an der Sekundarstufe zwei oder drei Abteilungen geführt werden, fällt gemäss dem Wortlaut der oben genannten Bestimmungen des Volksschulgesetzes in den Kompetenzbereich der Schulpflege. Diese Zuständigkeitsordnung entspricht auch dem klaren Willen des Gesetzgebers. Die Bestimmungen des Volksschulgesetzes über die

Struktur der Sekundarstufe (§ 7) und die Kompetenzen der Schulpflege (§ 42) wurden von der Vorlage des Volksschulgesetzes vom 1. Juli 2002 übernommen. In der Weisung zu den entsprechenden Bestimmungen führte der Regierungsrat unter anderem aus: «Die von den Gemeinden getroffenen Systementscheide [Dreiteilige oder Gegliederte Sekundarschule] behalten ihre Gültigkeit. Neue Entscheide in der Gemeindeversammlung oder an der Urne sind nicht nötig. Die Schulpflege kann aber Änderungen vornehmen. Neu richtet sich die Zuständigkeit für die Wahl der Organisationsform nicht mehr nach der Gemeindeordnung. Zuständig ist gemäss § 43 Abs. 3 Ziffer 1 in jedem Fall die Gemeindeschulpflege (vgl. ABI 2001, S. 822).»

Mit der deutlichen Annahme des Volksschulgesetzes in der Abstimmung vom 5. Juni 2005 haben die Stimmberchtigten auch der neuen Kompetenzordnung an der Volksschule zugestimmt. Die entsprechenden Bestimmungen sind auf das Schuljahr 2006/07 in Kraft getreten. Gemäss § 1 der Übergangsordnung zum Volksschulgesetz vom 28. Juni 2006 (LS 412.100.2) können Schulpflegen Änderungen an der Organisation der Sekundarstufe erstmals auf Beginn des Schuljahres 2007/08 umsetzen. Der Prozess hierfür ist bereits in vollem Gange. Bei dieser Ausgangslage gibt es keinen Grund, die in Frage stehenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes zu ändern.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 280/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates und an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi